

**Grundsatzerklärung der Unternehmensleitung der
ZEMENT- UND KALKWERKE OTTERBEIN GMBH & CO. KG
(im Folgenden kurz OTTERBEIN)
zur Achtung der Menschenrechte**

Vorwort der Geschäftsleitung

Als Familienunternehmen mit mehr als 135-jähriger Tradition sind wir uns unserer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst und nehmen unsere Sorgfaltspflichten ernst. Die Achtung von Menschenrechten ist für OTTERBEIN ein grundlegender Bestandteil verantwortungsvoller Unternehmensführung. Es ist unser Anspruch und zugleich konkretes Ziel, dass die Menschenrechte in allen Bereichen des Unternehmens eingehalten werden und auch bei den Lieferanten Beachtung finden.

Wir sensibilisieren unsere Mitarbeitenden zu den Themen im Bereich der Menschenrechte mit dem Ziel, in Zusammenarbeit mit unseren Geschäftspartnern die Rechte von Menschen und Gemeinschaften in unserer Wertschöpfungskette zu schützen. Hierzu haben wir definierte Prozesse entwickelt, um menschenrechtliche Risiken zu identifizieren, zu priorisieren und gegebenenfalls angemessen gegenzusteuern. Alle Mitarbeiter werden aufgefordert, einen respektvollen und vertrauensvollen Umgang miteinander zu wahren.

Von unseren Partnern erwarten wir, dass sie die international anerkannten Standards ebenfalls einhalten und entlang ihrer Wertschöpfungskette diese Erwartungen weitergeben. Daher haben wir die grundlegenden Menschenrechtsaspekte in unserem Verhaltenskodex für Lieferanten integriert, der allen unseren Geschäftsbeziehungen zugrunde liegt.

Mit der Grundsatzerklärung verpflichten wir uns dazu, negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte innerhalb unseres eigenen Geschäftsbereichs und gegenüber unseren Partnern und Lieferanten vorzubeugen und diese negativen Auswirkungen soweit möglich zu beenden oder mindestens minimieren. Darunter fallen nachteilige Auswirkungen auf Menschenrechte, die wir selbst verursachen oder die durch unsere Geschäftsbeziehungen direkt mit unserer Betriebstätigkeit verknüpft sein können.

OTTERBEIN entwickelt die Grundsatzerklärung kontinuierlich weiter und passt sie anlassbezogen an. Darüber hinaus werden regulatorische Vorgaben und Änderungen zu menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten berücksichtigt.

Zement- und Kalkwerke Otterbein

Großenlüder-Müs, 01.11.2024



Die Geschäftsleitung

Einhaltung international anerkannter Menschenrechte

OTTERBEIN respektiert die international anerkannten Menschenrechte und verpflichtet sich unter Berücksichtigung seiner Unternehmensgröße und -gegebenheiten zur Achtung folgender Standards:

- Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO) über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit
- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen
- Zehn Prinzipien des UN Global Compact

Insbesondere haben wir uns seit langem verpflichtet, die wichtigsten Menschenrechtsrisiken in unserer Geschäftspolitik zur Bedingung zu machen. Diese umfassen insbesondere:

Respekt gegenüber Menschen, Achtung von Menschenrechten und guten Arbeitsbedingungen

- Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass diese ihren Mitarbeitern Arbeitsbedingungen bieten, die sicher sind und deren Gesundheit schützen, so wie dies in internationalen Standards und der nationalen Gesetzgebung verankert ist.

- Diskriminierung

Wir erwarten, dass alle Mitarbeiter unserer Geschäftspartner respekt- und würdevoll behandelt werden und dass Chancengleichheit rein leistungsbasiert ist, unabhängig von ethnischer Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religion, sexueller Orientierung, Familienstand oder Behinderung. Geschäftspartner müssen sich zu fairen Arbeitsbedingungen verpflichten und in Zusammenhang mit der Einstellung und Beschäftigung von Mitarbeitern die vor Ort geltenden Gesetze einhalten. Dies umfasst die gleiche Vergütung für die gleiche Arbeit und andere Maßnahmen, mit denen Verstöße gegen faire Arbeitsbedingungen und deren unerwünschte Folgen vermieden werden sollen.

- Kinderarbeit / Zwangsarbeit

Wir nehmen nach bestem Wissen und Gewissen keine Arbeitsleistung in Anspruch, die unfreiwillig, in einem Leibeigenschafts- oder Zwangsarbeitsverhältnis erbracht wurde, und tolerieren nicht, wenn dies in unserem Namen geschieht. Sofern Geschäftspartner Arbeit von Minderjährigen in Anspruch nehmen, müssen international anerkannte Standards (z. B. Richtlinien der UNICEF / ILO) sowie vor Ort geltende Gesetze eingehalten werden.

- Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass diese das Recht ihrer Mitarbeiter auf Vereinigungsfreiheit in Gewerkschaften oder ähnlichen externen

Interessenvertretungen respektieren und aufrechterhalten. Den Mitarbeitern ist das Recht einzuräumen, gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen Tarifverhandlungen zu führen, aber auch sich gegen den Beitritt zu einer Gewerkschaft oder anderen Interessenvertretungen zu entscheiden.

Ethische Fragen und integrale Geschäftspraktiken

- Bestechung und Korruption

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie höchsten geschäftsethischen Ansprüchen gerecht werden, geltende nationale Gesetze einhalten und sich an keiner Form von Korruption, Bestechung, Betrug, Schmiergeldzahlungen, verdeckten Provisionen, illegalen Zuwendungen oder Erpressung beteiligen. Wir betrachten Schmiergeldzahlungen als Korruptionsform und verfolgen im Hinblick auf solche Zahlungen eine Null-Toleranz-Politik.

- Geldwäsche

Wir arbeiten nach einem hohen Integritätsanspruch und respektieren geltende Gesetze und Vorschriften. Wir gestatten unseren Geschäftspartnern auf keinen Fall, an jedwedem Ort im Namen von OTTERBEIN jedwede Form der Geldwäsche zu dulden oder zu unterstützen.

- Fairer Wettbewerb

Wir untersagen strikt wettbewerbsschädigende Übereinkünfte und wettbewerbsschädigendes Geschäftsgebaren, wie u. a. Preisabsprachen, eingeschränkte Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen, Angebotsabsprachen und Marktaufteilungen. Wir verlangen von unseren Geschäftspartnern, sich dem freien und fairen Wettbewerb zu stellen und Wettbewerbsgesetze und -verordnungen einzuhalten.

- Vertrauliche Informationen

OTTERBEIN ist dem Schutz vertraulicher, sensibler und personenbezogener Daten verpflichtet. Es wird erwartet, dass unsere Geschäftspartner sämtliche geltenden Gesetze und Vorschriften zu Schutz, Verwendung und Offenlegung OTTERBEIN-eigener, vertraulicher und personenbezogener Informationen einhalten.

Diese Grundsatzerklärung ergänzt und konkretisiert gemeinsam mit dem „**Verhaltenskodex für Lieferanten**“ die Prinzipien zu Menschenrechten und guten Arbeitsbedingungen.

Unser Bestreben Sorgfaltspflichten zu erfüllen

OTTERBEIN betreibt ein Werk, welches sich in Deutschland befindet. Dem Bekenntnis des Grundgesetzes zu den Menschenrechten entspricht, dass die Bundesrepublik Deutschland die zentralen internationalen Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte ratifiziert. Die von Deutschland ratifizierten menschenrechtlichen Konventionen des Europarats und der Vereinten Nationen sind in Deutschland unmittelbar geltendes Recht. Geltende Gesetze zum Schutz der Menschenrechte befolgen wir stets.

Sollten im Rahmen von internationalen Geschäftsbeziehungen lokales Recht und internationale Menschenrechte nicht aufeinander abgestimmt sein, werden wir in Übereinstimmung mit dem höheren Standard handeln.

Wir sind bestrebt, unseren Verpflichtungen durch gründliche Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten, transparente Kommunikation und kontinuierliche Verbesserung unserer internen Regelungen und Prozesse, fortlaufend nachzukommen. Ergänzend hierzu werden unsere Führungskräfte sensibilisiert eine Unternehmenskultur zu fördern, in der ein Bewusstsein für Diskriminierung besteht und diese nicht toleriert wird.

Unsere Grundsatzerklärung beschreibt daher auch eine Erwartungshaltung, die sich an alle Mitarbeitenden bei OTTERBEIN richtet. Die Einhaltung der Menschenrechte ist auch im Managementhandbuch in unserer Unternehmenspolitik fest verankert und liegt daher unseren Managementprozessen zugrunde.

Des Weiteren formulieren wir mit unserem Verhaltenskodex für Lieferanten, der allen unseren Lieferantenbeziehungen zugrunde liegt, unsere Erwartungen an unsere Zulieferer und sonstigen Geschäftspartner, sodass diese sich ebenfalls zur Einhaltung der festgehaltenen Prinzipien bekennen, angemessene Prozesse zur Achtung von Menschenrechte zu implementieren und diese Erwartungshaltung auch an ihre eigenen Lieferanten weitergeben.

Wir sind bestrebt, durch strukturierte Risikobetrachtungen unsere Risiken und deren konkrete Verbindung zu unserem Unternehmen schrittweise und dann regelmäßig zu analysieren und zu dokumentieren. In einem ersten Schritt haben wir begonnen, Compliance-Risikoanalysen durchzuführen und einen Regelprozess zu implementieren (siehe Anhang). Diese Risikoanalysen wurden nun ausgeweitet.

Bei der Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltsprozesse verfolgt OTTERBEIN - wie von den UN-Leitprinzipien vorgesehen - einen systematischen, risikobasierten Ansatz:

Um die wesentlichen menschenrechtlichen Risiken angemessen adressieren zu können, identifizieren wir in einem ersten Schritt potenziell menschenrechtlich kritische Lieferketten für Produktionsmaterial und Dienstleistungen.

In einem zweiten Schritt werden die konkreten Risiken der risikobehafteten Lieferketten ermittelt. Dabei behalten wir uns vor, dass unsere Lieferanten und

sonstigen Geschäftspartner auf Anfrage entsprechende Informationen bereitstellen sollen, um Risiken im Bedarfsfall besser einschätzen zu können.

Wir lehnen jede Form von Menschenrechtsverletzungen ab. Ein angemessenes und wirksames Beschwerdemanagement ist daher ein wichtiger Bestandteil unserer Sorgfaltsprozesse, um möglichen nachteiligen Auswirkungen durch unser Unternehmen und unsere Geschäftsaktivitäten effektiv vorzubeugen und wirksam Abhilfe zu schaffen. Sollten Hinweise existieren, die auf eine (vermutete) Menschenrechtsverletzung schließen lassen, werden internen sowie externen Hinweisgebern Kanäle zur Verfügung gestellt, auf denen der Regelverstoß gemeldet und Abhilfe eingefordert werden kann. Zu den internen Kanälen gehören bspw. Betriebsratsbriefkasten und den externen Kanälen, bspw. unser digitales Hinweisgebersystem. Diese Meldungen tragen auch dazu bei, die unternehmerischen Menschenrechtsrisiken zu identifizieren und zu bewerten.

Bei Identifikation eines Risikos bei einem unmittelbaren Zulieferer kann beispielsweise eine vertragliche Zusicherung eingefordert werden. Ziel ist es, die (potenziell) betroffenen Personen zu schützen und nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen zu vermeiden oder zumindest zu minimieren.

In Fällen, in denen wir eine tatsächliche Menschenrechtsverletzung oder die Verletzung einer umweltbezogenen Pflicht feststellen, gehen wir der Erkenntnis konsequent nach und ergreifen unverzüglich angemessene und effektive Abhilfemaßnahmen, um die Verletzung zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung bestmöglich zu minimieren. Neben der Erstellung eines Konzeptes zur Beendigung oder zur Minimierung des Ausmaßes der Verletzung sollen in diesen Fällen ebenfalls der zeitliche Rahmen für die Konzeptumsetzung und nötigenfalls weitere Abhilfemaßnahmen festgelegt werden. Auch die Beendigung der Zusammenarbeit kann im Einzelfall eine Maßnahme sein.

Zement- und Kalkwerke Otterbein

Großenlüder-Müs, 01.11.2024



Die Geschäftsleitung

Anhang

Prozess zur Durchführung von Sorgfaltspflichten im Bereich der Menschenrechte.

Folgende Faktoren in Anlehnung an die *Handreichung zum Prinzip der Angemessenheit nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes* liegen unserem Prozess zur Durchführung von Sorgfaltspflichten im Bereich der Menschenrechte zugrunde, um Auswirkungen auf Menschenrechte zu identifizieren, zu verhindern, zu mildern und Rechenschaft darüber abzulegen.

Tätigkeit in oder Beschaffung aus Ländern, in denen hohe Risiken für Menschenrechte bestehen (Risikoland)	Risikominimierung durch enge Kooperation mit Zulieferern unter Einhaltung der Einkaufsbedingungen. Diese beinhalten klare Regelungen zu den Menschenrechten.
Tätigkeit in oder Zugehörigkeit zu einem Sektor, in dem typischerweise hohe Risiken für Menschenrechte bestehen (Risikosektor)	Nicht relevant.
Rohstoffe, die nachweislich in Konflikt- oder Hochrisikoregionen oder in der Regel einhergehend mit Verletzungen von Menschenrechten abgebaut werden	Nicht relevant, da Rohstoffversorgung ausschließlich durch eigenen Steinbruch oder Lieferanten aus Deutschland unter Einhaltung der Einkaufsbedingungen erfolgt.
Komplexe, weitverzweigte oder intransparente Lieferkettenstrukturen	Nicht relevant.
Spezifische Beschaffungsmodelle, wie kurzlebige und wechselnde Geschäftsbeziehungen, hoher Preisdruck, eng getaktete oder kurzfristig angepasste Lieferfristen und -konditionen mit Zulieferern	Nicht relevant, da bei nahezu allen Lieferanten langjährige Lieferantenbeziehungen unter Einhaltung der Einkaufsbedingungen bestehen.
Einsatz gefährlicher Maschinen und/oder Chemikalien in der Herstellung von (Vor-)Produkten	Für die eigene Wertschöpfungskette bestehen Arbeitssicherheitsvorschriften, die im Arbeitssicherheitshandbuch dokumentiert sind und deren Einhaltung bspw. durch Schulungen und regelmäßige Unterweisungen sichergestellt wird.
Eigene Produktion oder Vertragspartner in der Lieferkette mit einem hohen Anteil an geringqualifizierter, manueller Arbeit, Wanderarbeitenden, abgeschiedenen/schwer zugänglichen	Nicht relevant.

Arbeitsplätzen und/oder einem saisonalen/fluktuierenden Arbeitskräftebedarf	
Ein niedriger Anteil an Mitarbeitenden an eigenen Standorten oder in der Lieferkette, die (gewerkschaftlich) vertreten werden	Mitarbeitermitbestimmung ist durch u.a. durch Betriebsrat gegeben.
Hohe Anzahl an menschenrechtlichen Verstößen bei einem Vertragspartner in der Vergangenheit	Nicht relevant.
Hohe Anzahl an Beschwerden zu einem menschenrechtlichen Risiko	Nicht vorhanden.